

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 89.

Sonnabend den 30. März.

1850.

Bekanntmachung.

Es ist neuerlich wahrzunehmen gewesen, daß den bestehenden münzpolizeilichen Vorschriften zuwider verbotene Goldmünzen, namentlich weniger als 65 As wiegende, folglich das Passirgewicht nicht erreichende Ducaten, fortwährend in Umlauf gesetzt, im Handelsverkehr als Zahlung ausgegeben und eigens zu diesem Zwecke gesucht und eingewechselt werden. Die Königliche Kreis-Direction hält sich für verpflichtet, hierauf aufmerksam zu machen und bringt zugleich die fraglichen Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafungen der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840. Seite 181.) und beziehentlich der Verordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841. Seite 227.) in Erinnerung.

1) Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Werthes zum Einschmelzen an die Münzkammer abzugeben.

2) Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche dieses Vergehen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

3) Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, ist gestattet, sich derselben entweder durch Ablieferung an die Münzkammer oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen; allein auch den Geldwechslern ist bei ihrem Geschäfte die Wiederausgabe verbotener Münzen keineswegs erlaubt, sondern dieselben haben sich solcher Münzen lediglich durch die Ablieferung an die Münzkammer zu Dresden oder nach Befinden durch den Verkauf *al marcos* zu entledigen.

Leipzig den 20. März 1850.

Königliche Kreis-Direction
von Weizzen.

Friedrich.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung einer Zugführerstelle bei der 3. und 6. Compagnie sind

1) Herr **Gustav Conrad Dreschke**, Dr. jur. und Advocat, bei der 3. und

2) **Gottfried Gregor Läubert**, Haberdändler, bei der 6. Compagnie zu Zugführern erwählt, von uns in dieser Charge bestätigt und durch Handschlag verpflichtet worden.

Die aufgenommenen Wahlprotokolle nebst Stimmzetteln liegen bis zum 8. nächsten Monats im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.

Leipzig, den 28. März 1850.

Der Communalgarden-Ausschuß
S. W. Neumeister, Commandant.

Adv. Wachs, Prot.

Bekanntmachung.

Es sollen von dem vor dem Gerberthore an der Chaussee gelegenen Felde einzelne Parzellen zu Gärten vermietet werden. Pachtlustige haben sich deshalb in der Marktall-Expedition zu melden, woselbst nähere Auskunft ertheilt wird.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten.

Nachdem die Berathung über den diesjährigen städtischen Haushaltplan, deren Resultat aus den bereits veröffentlichten Verhandlungen zu entnehmen, berndigt ist, wird nachstehend eine Zusammenstellung des Budgets mitgetheilt:

A. Deckungsmittel.

Wegen der Kriegsschulden-Tilgungscasse
134,000 fl - fl - fl , als:

65,000 fl - fl - fl Entschädigung wegen der Handelsabgaben,
7,000 fl - fl - fl Wechselstempel,
24,843 fl - fl - fl Consumtibillien- u. Maßsteuer,
30,500 fl - fl - fl Grund- und Miethzins-Abgaben,
257 fl - fl - fl Inögemein.

13,925 fl - fl - fl 7 = Stufen, und zwar:

3,360 fl 7 fl 5 fl von 104,025 fl zinsbar angelegtem Cassenbestande,
528 = 13 = 2 = von 18,258 fl 6 fl 8 fl unpfändlich ausgeliehenen Capitalien,

9,427 fl 10 fl - fl von 235,653 fl 23 fl 4 fl Gasbeleuchtungs-Anlagecapital, Rente v. Siebelhof-Mannsd. 127,670 fl - fl - fl von Grundstücken, wie folgt:
17,995 fl - fl - fl von Ritter- u. Landgütern,
21,500 fl - fl - fl Waldungen,
18,500 fl - fl - fl Holzvorräthe,
7,858 fl - fl - fl Mühlen,
5,500 fl - fl - fl Wiesen,
14 fl - fl - fl Fischerei,
1,000 fl - fl - fl Jagden,
3,000 fl - fl - fl Steinbruch bei Grasdorf,
11,500 fl - fl - fl Bergwerke,
1,232 fl - fl - fl Ziegelscheune,
38,500 fl - fl - fl Betrag der Häuser, von Räumen und Wägen, von Buden, 2,400 fl 3 fl - fl Getreidezinsen. 89,500 fl - fl - fl indirecte Steuern, nämlich:
46,250 fl - fl - fl Rente für Handelsabgaben,
231 fl 9 fl 5 fl den Salzhanf,
69 fl - fl - fl Branntweingebühren,